Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Farbstoffe in Gewürzen und Gewürzsaucen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-006-26

November 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Version: 29.09.2026

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Farbstoffe in Gewürzen und Gewürzsaucen“ war es Azofarbstoffe/Sudanfarbstoffe zu untersuchen. Zusätzlich wurden auch Teerfarbstoffe hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe untersucht.

13 Proben wurden untersucht, davon wurde keine Probe beanstandet.

Hintergrundinformation

Laut Meldungen des RASFF Portals wurden in den letzten Jahren stetig verbotene „Azofarbstoffe / Sudanfarbstoffe“ besonders Sudanrot I, III, IV, Sudanrot G, Rhodamin B und Buttergelb in Gewürzen, Gewürzmischungen und Gewürzsaucen / Gewürzpasten besonders aus Drittländern (z.B. Indien, China, Syrien, Afghanistan, Bangladesch, Türkei, Ägypten) nachgewiesen. Bei „Azofarbstoffen“ handelt es sich um Zusatzstoffe, die in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Lebensmitteln nicht angeführt sind. Besonders die Farbstoffe Sudanrot I bis IV sind als krebserregende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft worden, da sie bei Aufnahme im Körper zu Aminen aufgespalten werden. Aufgrund dessen ist für diese Stoffe keine tolerierbare tägliche Aufnahmemenge definiert.

Weiters wurden in dieser Aktion „Teerfarbstoffe“ untersucht. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 liegen Höchstgehalte für bestimmte Farbstoffe (z.B. Farbstoffe der Gruppe III gemäß Anhang II) in z.B. Currypulver und Tandoori vor. Nach Anhang II Tabelle 2 sind Farbstoffe nach dem Migrationsgrundsatz für die Kategorien Gewürze und Gewürzmischungen nicht vorgesehen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 3. Juli bis 11. August 2026

Gesamtprobenzahl: 13, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben
Tirol	8
Vorarlberg	5
Gesamtprobenzahl	13

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,0 Prozent.

In keiner der untersuchten Proben konnten Azofarbstoffe / Sudanfarbstoffe nachgewiesen werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.